



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998      Herausgegeben und versendet am 23. Dezember 1998      44. Stück

129. Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 1998 über die Festsetzung der LKF-Gebühren in den öffentlichen Krankenanstalten
130. Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 1998 über die Anstaltsgebühren und die Hebammengebühr in den öffentlichen Krankenanstalten
131. Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 1998 über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten
132. Verordnung des Landeshauptmannes vom 7. Dezember 1998 über die Festsetzung des Entgeltes, des Materialkostensatzes und des Sperrgeldes für Hausbesorger (Hausbesorger-Entgeltverordnung 1999)

## 129. Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 1998 über die Festsetzung der LKF-Gebühren in den öffentlichen Krankenanstalten

Auf Grund der §§ 40 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/1998, wird verordnet:

### § 1

Die LKF-Gebühren ergeben sich als Produkt der für den einzelnen Pflegling ermittelten LKF-Punkte mit dem nach § 2 Abs. 1 festgelegten Schillingwert je LKF-Punkt. Grundlage für die Ermittlung der LKF-Punkte ist das österreichweit einheitliche System der leistungsorientierten Diagnosenfallgruppen einschließlich des Bepunktungssystems unter Berücksichtigung der besonderen Bepunktungen von speziellen Leistungsbereichen (Intensivbehandlung, neurologische Akut-Nachbehandlung, medizinische Geriatrie, Psychiatrie, halbstationäre Psychiatrie, Kinder- und Jugendneuropsychiatrie). Dieses Bewertungssystem ergibt sich aus der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage, die durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Vf des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart wird.

### § 2

(1) Der Schillingwert je LKF-Punkt wird für die nachstehend angeführten öffentlichen Krankenanstalten wie folgt festgesetzt:

A. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck .....	S 1,15
Ö. Landeskrankenhaus Hochzirl – Anna-Dengel-Haus .....	S 1,10
Ö. Landeskrankenhaus Natters .....	S 1,30
Ö. Psychiatrisches Krankenhaus des Landes Tirol .....	S 1,30
für den forensischen Bereich jedoch ....	S 1,80
A. ö. Bezirkskrankenhaus Hall i. T. ....	S 1,05
A. ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz .....	S 1,05
A. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein-Wörgl .....	S 1,40
A. ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann i. T. ....	S 1,00
A. ö. Bezirkskrankenhaus Lienz .....	S 1,05
A. ö. Bezirkskrankenhaus Reutte .....	S 1,20
A. ö. Krankenhaus der Stadt Kitzbühel .....	S 1,30
A. ö. Krankenhaus „St. Vinzenz“ Zams .....	S 1,00

(2) Die für das Jahr 1999 kostendeckend ermittelten Schillingwerte je LKF-Punkt werden wie folgt festgesetzt:

A. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck .....	S 1,00
---	--------

Ö. Landeskrankenhaus Hochzirl – Anna-Dengel-Haus .....	S 1,09	A. ö. Krankenhaus der Stadt Kitzbühel .....	S 1,29
Ö. Landeskrankenhaus Natters .....	S 1,29	A. ö. Krankenhaus „St. Vinzenz“ Zams .....	S 0,94
Ö. Psychiatrisches Krankenhaus des Landes Tirol .....	S 1,26		
für den forensischen Bereich jedoch ....	S 1,74		
A. ö. Bezirkskrankenhaus Hall i. T. ....	S 1,03		
A. ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz .....	S 1,07		
A. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein-Wörgl .....	S 1,44		
A. ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann i. T. ....	S 1,01		
A. ö. Bezirkskrankenhaus Lienz .....	S 1,06		
A. ö. Bezirkskrankenhaus Reutte .....	S 1,21		

## § 3

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der LKF-Gebühren in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 105/1997, außer Kraft.

(3) Pfleglinge, die vor dem 1. Jänner 1999 in die Anstaltspflege aufgenommen worden sind und nach diesem Zeitpunkt entlassen werden, sind nach dieser Verordnung abzurechnen.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 130. Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 1998 über die Anstaltsgebühren und die Hebammengebühr in den öffentlichen Krankenanstalten

Auf Grund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/1998, wird verordnet:

## § 1

(1) Pfleglinge, die in eine öffentliche Krankenanstalt in Anstaltspflege aufgenommen werden, haben an den Anstaltsträger neben den LKF-Gebühren in der Sonderklasse folgende Sondergebühren zu entrichten:

a) eine Anstaltsgebühr für den erhöhten Sach- und Personalaufwand;

b) eine Hebammengebühr für den Beistand durch eine Anstaltshebamme.

(2) Die Anstaltsgebühr nach Abs. 1 lit. a beträgt pro Pflege-tag:

a) im a. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck .....

1.764,- Schilling,  
b) in den übrigen öffentlichen Krankenanstalten .....

1.251,- Schilling.  
Bei Einzelunterbringung auf Wunsch des Pfleglings erhöht sich die Anstaltsgebühr nach lit. a und b um 210,- Schilling.

(3) Die Hebammengebühr nach Abs. 1 lit. b beträgt 900,- Schilling.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anstaltsgebühren und die Hebammengebühr in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 93/1997, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 131. Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 1998 über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten

Auf Grund des § 41a des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/1998, wird verordnet:

### § 1

Der von Pflinglingen der allgemeinen Gebührenklasse an den Träger der Krankenanstalt zu

entrichtende Kostenbeitrag beträgt 71,- Schilling pro Pflingtag.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 94/1997, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 132. Verordnung des Landeshauptmannes vom 7. Dezember 1998 über die Festsetzung des Entgeltes, des Materialkostenersatzes und des Sperrgeldes für Hausbesorger (Hausbesorger-Entgeltverordnung 1999)

Auf Grund der §§ 7, 8 und 10 des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 833/1992, wird verordnet:

### § 1 Entgelt

Das monatliche Entgelt für die nach den §§ 3 und 4 Abs. 1 des Hausbesorgergesetzes zu erbringenden Dienstleistungen wird wie folgt festgesetzt:

1. für Wohnungen und für andere Räumlichkeiten je Quadratmeter Nutzfläche ..... S 2,30
2. für das Reinigen der Gehsteige und deren Bestreuerung bei Glatteis je Quadratmeter Gehsteigfläche ..... S 4,40

### § 2 Materialkostenersatz

Als Ersatz für die Kosten der Beschaffung der zu den Reinigungsarbeiten erforderlichen Materialien wird eine Vergütung (Materialkostenersatz) in Form eines Zuschlages zum Entgelt gemäß § 1 Z. 1 im Ausmaß von 20 v. H.

festgesetzt. Dieser Zuschlag ist kein Bestandteil des Entgeltes.

### § 3 Aufrundung

Die nach den §§ 1 und 2 sich ergebende Gesamtsumme ist erforderlichenfalls auf den nächsthöheren vollen Schillingbetrag aufzurunden.

### § 4 Sperrgeld

Wer in der vorgeschriebenen Sperrzeit die Dienste des Hausbesorgers oder des bestellten Vertreters zum Öffnen des Tores in Anspruch nimmt, hat an den Hausbesorger (Vertreter) für das Öffnen des Tores vor Mitternacht ein Sperrgeld von S 45,-, nach Mitternacht ein solches von S 50,- zu entrichten.

### § 5 Begünstigungsklausel

Sollte sich auf Grund der §§ 1 bis 3 insgesamt eine für den Hausbesorger geringere Ent-

lohnung als bisher ergeben, so gebührt ihm das bisher ausbezahlte Entgelt weiterhin.

§ 1 Z. 1 ..... 2,22 v. H.  
§ 1 Z. 2 ..... 1,62 v. H.

**§ 6**

**Ausmaß der Erhöhung des Entgeltes**

Das Ausmaß der Erhöhung des im § 1 festgesetzten Entgeltes beträgt gegenüber dem im § 1 der Hausbesorger-Entgeltverordnung 1998, LGBl. Nr. 86/1997, festgesetzten Entgelt für das Entgelt nach

**§ 7**

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Hausbesorger-Entgeltverordnung 1998, LGBl. Nr. 86/1997, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.  
Zul.-Nr. 203I50E**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck